

Abgabepflicht der Unternehmer nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Herzlich willkommen zu unserer Kurzinformation

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.kuenstlersozialkasse.de**

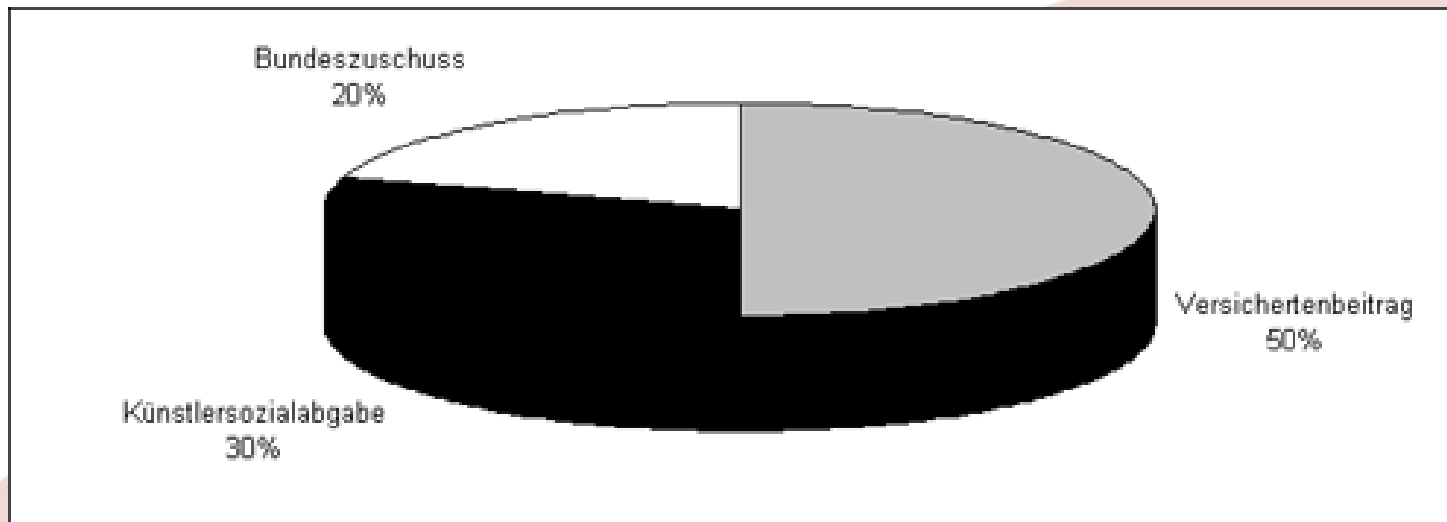
Stand: 10.2009



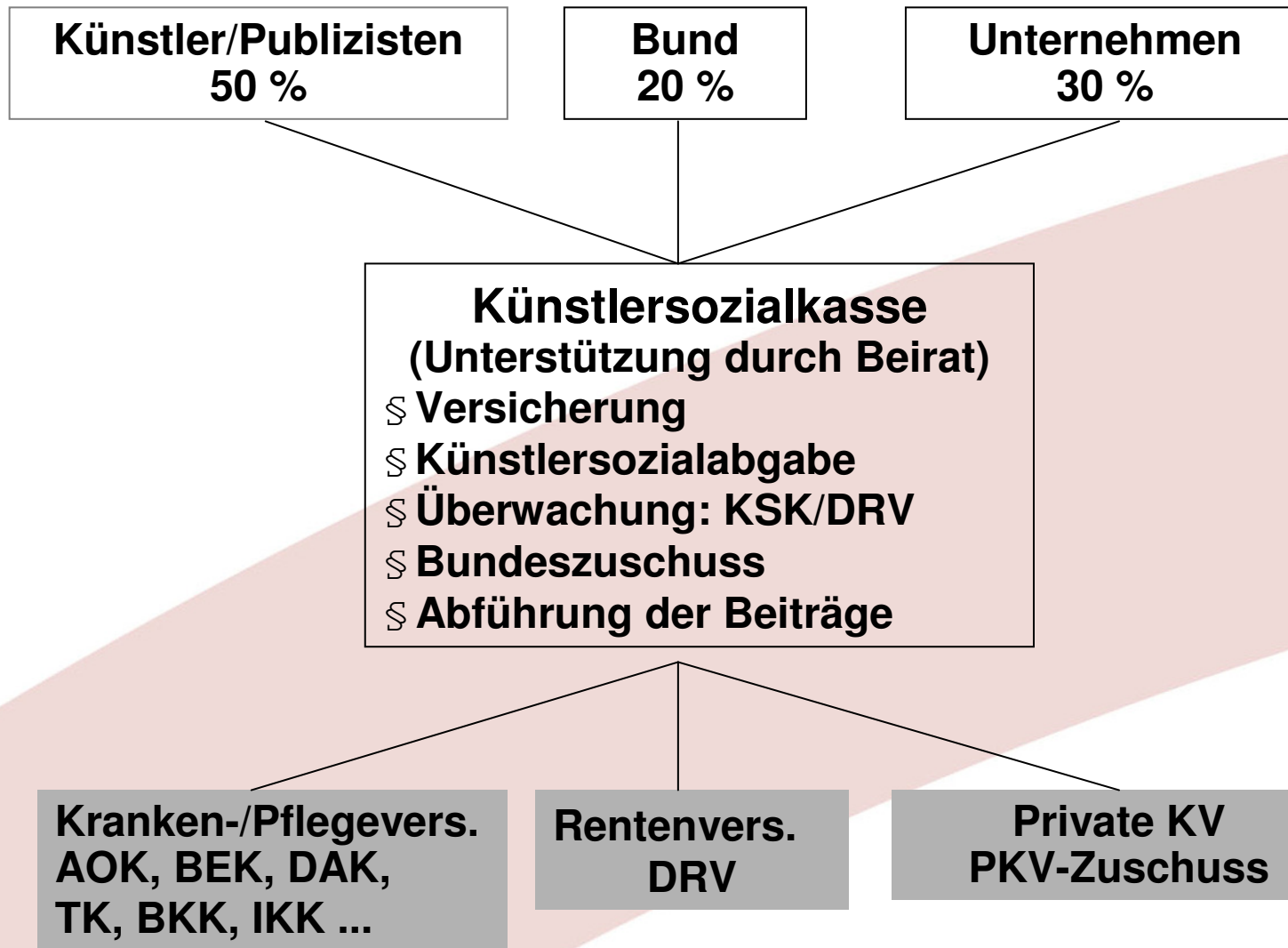
Was und warum ist das KSVG ?

- Seit 1983 auf Initiative der FDP nach vielen Studien
- Einzige soziale Grundsicherung für eine bestimmte Gruppe Selbstständiger mit Bundeszuschuss (20%)
- Besondere Risiken der Existenz
- Verfassungsrang: Freiheit von Kunst und Publizistik
- „symbiotisches“ Verhältnis der „Verwerter“
- Arbeitnehmer- „ähnlich“

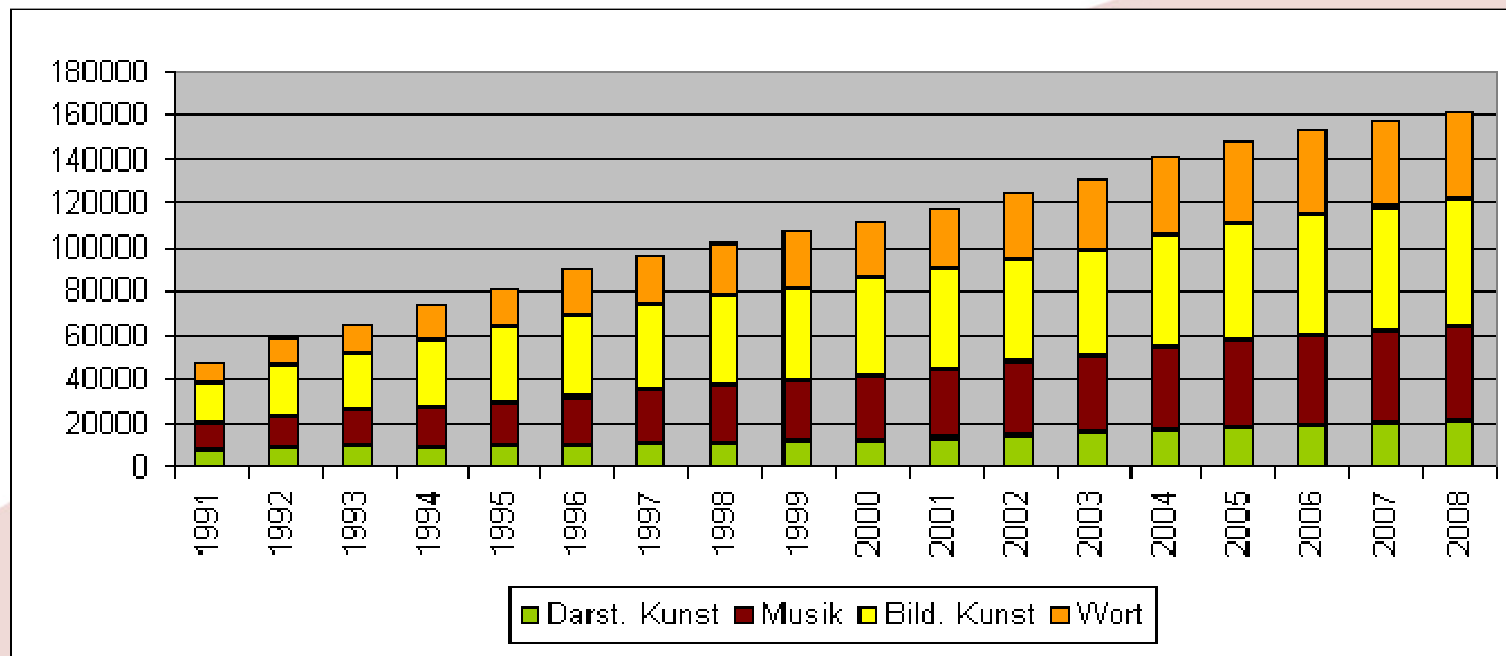
Das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung



Organisation der Künstlersozialversicherung



Entwicklung der Versichertenzahlen - unterteilt nach den Kunstbereichen - ab dem Jahr 1991

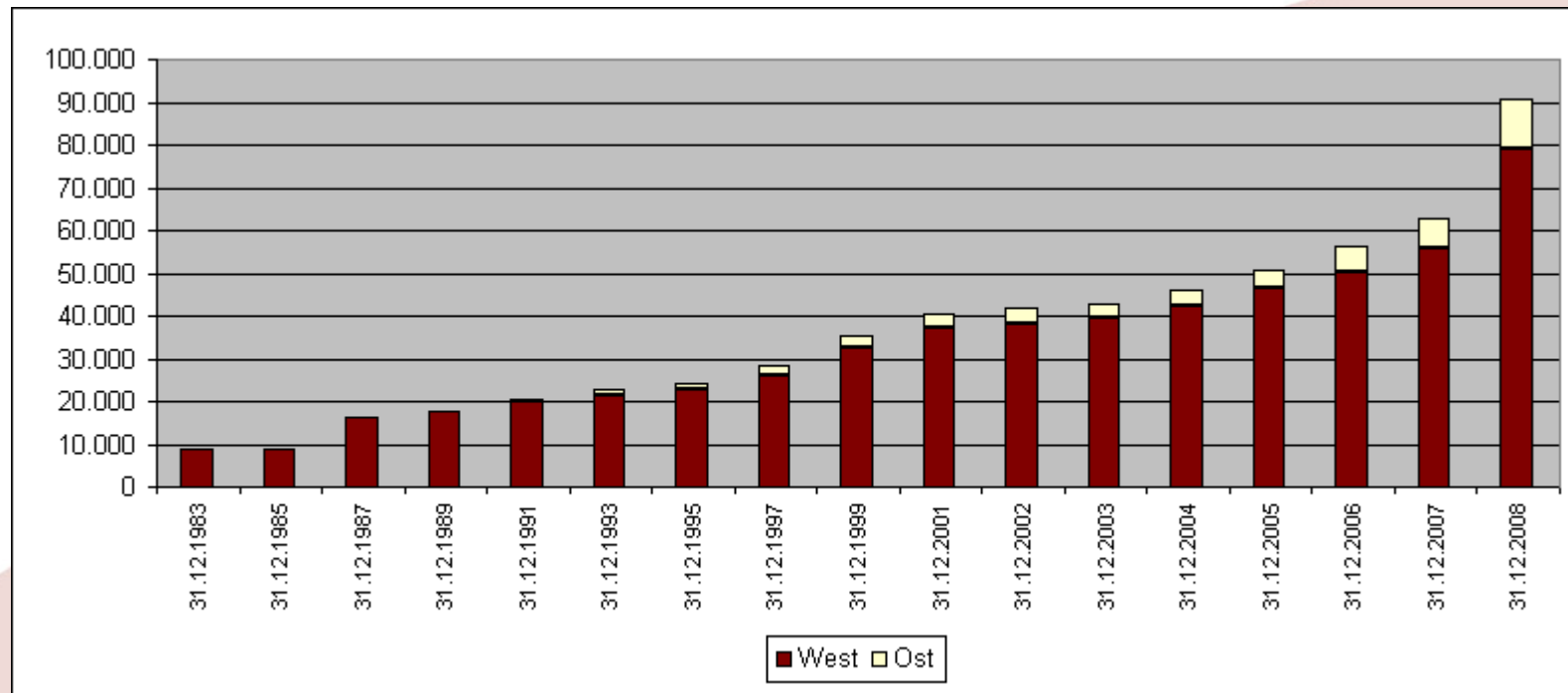


Gesetzesnovelle 2007

Stärkung der Künstlersozialversicherung durch Sicherung der Finanzierung trotz steigender Versichertenzahlen durch:

- **Intensivere Überprüfung der Entgeltmeldungen der Versicherten**
- **Vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Arbeitgeber durch die DRV**
- **Turnusmäßige Betriebsprüfung der Arbeitgeber auf Künstlersozialabgabe durch die DRV**
- **Die KSK bleibt Einzugsstelle für die Beiträge der Versicherten und die Abgabe der Unternehmen und damit auch deren Ansprechpartnerin in allen Fragen zum KSVG.**
- **Sie ist außerdem weiterhin zuständig für die Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte und für die Errichtung und Prüfung von Ausgleichsvereinigungen.**

Entwicklung der Anzahl der Verwerter und der gemeldeten Entgelte



Künstlersozialabgabepflicht

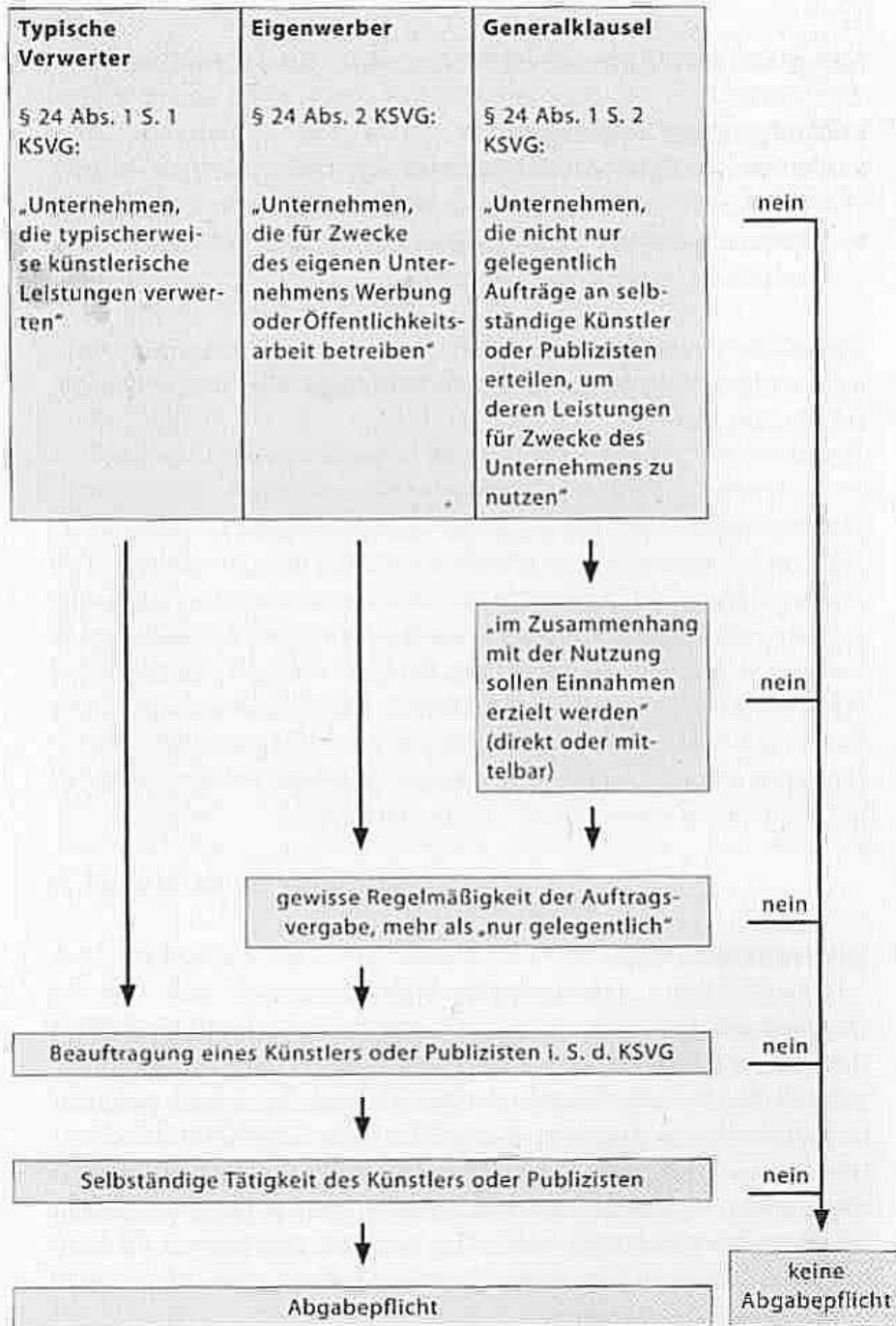
Zur Abgabe verpflichtet sind grundsätzlich:

- Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen
- Theater-, Konzert- u. Gastspieldirektionen, sowie sonst. Unternehmen
- Rundfunk, Fernsehen und Hersteller bespielter Bild- und Tonträger
- Galerie und Kunsthandel, Werbung und PR für Dritte
- Varieté, Zirkus und Museum, Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Dazu gehören aber auch Unternehmer, die

- Werbung oder PR für das eigenen Unternehmen betreiben und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbst. Künstler/Publizisten erteilen oder
- nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler/ Publizisten erteilen, um deren Leistungen zu nutzen und Einnahmen zu erzielen.
- Nichtkommerzielle Veranstalter (z. B. Musik- oder Sportvereine) sind abgabepflichtig, wenn sie mehr als 3 Veranstaltungen/Jahr durchführen, Künstler beauftragen und Einnahmen erzielen wollen.

Abgabepflicht nach dem KSVG



Aus- und Fortbildungseinrichtungen

- (1) "Lehre von Musik,, auch, wenn Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, um in einem Laienorchester mitzuwirken.
- (2) Jedes Kind und jeder Jugendliche, hat ohne Weiteres die Möglichkeit zum Vereinsbeitritt.
- (3) Strukturierter Unterricht (Jahrgangsklassen; Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht) außerhalb der normalen Probenarbeit der Orchester
- (4) Es werden ständig mehrere Schüler ausgebildet.
- (5) Der Begriff "Musikschule" wird verwendet.
- (6) Von den Nachwuchsmusikern wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben.

Faktische Konkurrenz zu öffentlichen und anderen privaten Musikschulen, da weitgehend verselbstständigte, institutionalisierte Form der Ausbildung

Maßgeblich ist die Gesamtschau: Nicht alle Kriterien müssen erfüllt sein!

Bemessungsgrundlage

Zur Bemessungsgrundlage gehören die Entgelte, die abgabepflichtige Unternehmer für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten zahlen, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind (§ 25 I 1 KSVG).

Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Dazu gehören Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen und Ausfallhonorare ebenso wie Sachleistungen, Ersatz für Nebenkosten, Material, Hilfskräfte, Fremdkosten, Equipment, Transport usw.

Nicht dazu gehören:

- Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, AG, e. V.) u. GmbH Co.KG
- Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort und GVL-Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten)
- die ausgewiesene Umsatzsteuer
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten) und
- Steuerfreie Zahlungen gem. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)

Stolpersteine und wie man sie vermeidet

- Offener Kunstbegriff und umlagefinanziertes System mit unterschiedlichen Interessengruppen (Flamenco- Bohlen – Trauerredner)
- Warum KSA auf alle Honorare? Wettbewerbsschutz!
- Warum Seminare nicht „Freizeitgestaltung“? Wettbewerbsschutz!
- § ...wer Musik, darstellende oder bildende Kunst, schöpft, ausübt oder *lehrt*“ – wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise als Publizist tätig ist oder Publizistik lehrt“ (*Die KSK versichert 800 Chorleiter und Dirigenten, 16.000 freiberufliche Musiklehrer und 20.000 Musikerinnen und Musiker !*)
- *Jeder für sich und „Gott mit uns allen... oder Zusammenschluss und Bürokratieabbau? § 32 nutzen !*

Bürokratieabbau durch Ausgleichsvereinigung (§ 32 KSVG)

Abgabepflichtige Unternehmen können Ausgleichsvereinigungen bilden, die ihre Pflichten gegenüber der KSK erfüllt,

- insbesondere Künstlersozialabgabe und Vorauszahlungen entrichtet.**
- Die Ausgleichsvereinigung kann Verwaltungskosten geltend machen.**

Gründung durch abgabepflichtige Unternehmen einer Branche oder eines Verbandes

- Vereinbarung mit der KSK über abweichende Berechnungsgrößen**
- Zustimmung des Bundesversicherungsamtes erforderlich**

Vorteile für Unternehmer:

- keine Aufzeichnungen**
- keine Meldungen**
- keine Zahlungen an die KSK**
- keine Betriebsprüfungen**

Kontakt: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

§ 32= KSA vereinbaren statt verordnen !

Wege und Schritte zur AV

- Starker Verband – möglichst bundesweit
- Geschlossener Mitgliederkreis oder offener?
- Prinzip „einer für alle – alle für einen“ : zwei grundlegende Verträge:
- 1. AV- KSK – 2. AV – Einzelmitglied (ggf noch interne Richtlinien u.a.)
- Gründungsprüfung – begleitende AG – Modell das intern einfach, nachvollziehbar, passend und gerecht ist wird vereinbart wenn das BVA zustimmt. (z.B: x % der Gesamtausgaben, oder x% des Honoraretats oder x% der Fremdleistungen für Verein A und y% für Verein B und...)